

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf – Drucksache 18/3124 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Zu den Buchstaben a bis c

Die Bundesregierung wird die Übertragung der neuen Regelungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes auch für die Tarifbeschäftigten des Bundes gelten, auf den Bereich der Bundesbeamtinnen und -beamten sorgfältig prüfen. Die derzeit bestehende Möglichkeit, auf Antrag Familienpflegezeit zur Pflege naher Angehöriger in Anspruch zu nehmen, war im Jahr 2013 ebenfalls wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes übertragen worden. Die weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie entspricht den Zielen, die die Bundesregierung in ihrer Demografiestrategie auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes als attraktiver und moderner Arbeitgeber verfolgt. Die Übernahme der Regelungen für die Beamtinnen und Beamten der Länder fällt in die Regelungshoheit der Länder.

Es besteht seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1994 ein Konsens (entsprechend dem Konzept der Pflegeversicherung, dem die Länder bei ihrer Einführung zugestimmt haben), dass die Beihilfavorschriften jeweils so ergänzt werden, dass Beihilfeberechtigte anteilig die Leistungen von der Pflegeversicherung und der Beihilfe erhalten können. Dementsprechend konnte von einer Abstimmung leistungsrechtlicher Änderungen im Pflegeversicherungsrecht mit sämtlichen Beihilfeträgern im Vorfeld von Gesetzgebungsverfahren bisher abgesehen werden.

Zu den Buchstaben d und f

Dem Vorschlag des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zunächst die Kosten zu spezifizieren, die Länder und Kommunen im Rahmen der Umsetzung der in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen voraussichtlich zu tragen haben, kann nicht entsprochen werden.

Wie die Bundesregierung bereits im Gesetzentwurf angeführt hat, sind die Mehrausgaben bei den Kosten der Unterkunft nicht konkret quantifizierbar, aber jedenfalls gering. Durch den Gesetzentwurf werden im Bereich des SGB II keine zusätzlichen Aufgaben für die Kommunen geschaffen. Soweit das Gesetz mittelbar die Zahl der gegebenenfalls einkommensaufstockenden Leistungsberechtigten erhöht, tragen die Träger der Grundversicherung insoweit diese Mehrkosten bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Dies betrifft sowohl den Bund als auch Länder und Kommunen.

Eine über die im Gesetzgebungsverfahren gemachten Angaben zu den Mehrausgaben der Länder und Kommunen hinausgehende Quantifizierung ist angesichts der Schätzungenungenauigkeiten nicht möglich.

Die finanziellen Auswirkungen des Pflegeunterstützungsgeldes für Länder und Kommunen für beihilfeberechtigte pflegebedürftige Familienangehörige sind in dem im Gesetzentwurf genannten Betrag von 1,9 Mio. € enthalten.

Zu den Buchstaben e und g

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Mehrbelastungen vor dem Hintergrund der „Schuldenbremse“, die inzwischen in vielen Ländern ihren Niederschlag gefunden hat, kritisch sieht.

Die Bundesregierung lehnt aber die Forderung nach einer finanziellen Entlastung der Länder und Kommunen durch den Bund ab. In dieser Legislaturperiode wird der Bund im Rahmen der Umsetzung von prioritären Maßnahmen bereits einen erheblichen Beitrag zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen leisten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe d und f verwiesen.

Zu Ziffer 2

Die Bundesregierung wird die Übertragung der neuen Regelungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes auch für die Tarifbeschäftigten des Bundes gelten, auf den Bereich der Bundesbeamtinnen und -beamten prüfen.

Die weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf entspricht den Zielen, die die Bundesregierung in ihrer Demografiestrategie auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes als attraktiver und moderner Arbeitgeber verfolgt.

Die Übernahme der Regelungen für die Beamtinnen und Beamten der Länder fällt in die Regelungshoheit der Länder.

Zu Ziffer 3

Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c (§ 4 Absatz 3, Absatz 4 – neu – PflegeZG)

Der Vorschlag des Bundesrates wird abgelehnt.

Das Instrument der Pflegezeit ist bereits heute flexibel ausgestaltet. Entsprechend dem Pflegebedarf kann Pflegezeit in Form einer vollständigen oder teilweisen Freistellung in Anspruch genommen werden. Auch besteht ein Anspruch auf Verlängerung, wenn ein Wechsel der Pflegeperson aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann darüber hinaus die Freistellung jederzeit bis zur Höchstdauer verlängert werden. Darüber hinaus bietet das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vielfältige flexible Möglichkeiten für die Pflege, Betreuung und Begleitung von nahen Angehörigen.

Zu Ziffer 4

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.